

Judo Verband Pfalz e.V.

Satzung

des

Judo-Verbandes Pfalz e.V.



10.02.2021

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt die Bezeichnung:

Judo Verband Pfalz e.V.

Fachverband für Judosport, abgekürzt: JVP.

2. Er hat seinen Sitz in Neustadt/ Weinstraße und wird seit dem 06.03.2006 unter der Nummer „VR 40806“ beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen/ Rhein geführt.
3. Der JVP ist, unter Wahrung seiner Selbstständigkeit, Mitglied des Deutschen Judo-Bundes und des Sportbundes Pfalz.
4. Als Abzeichen führt er den Pfälzer Löwen, seine Farben sind schwarz - rot - gold.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der JVP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Der JVP verurteilt jede Form von Gewalt und Missbrauch insbesondere an Kindern und Jugendlichen, gleich ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind. Er erstellt ein Schutzkonzept und benennt durch den Vorstand Kinderschutz-Beauftragte als Ansprechpartner.

Mittel des JVP dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck des JVP ist es
 - a) alle Judovereine, Judoclubs oder Judo-Abteilungen in der Pfalz als fachliche Vereinigung zusammenzuschließen und ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu helfen. Damit sind diese über den JVP auch Mitglied des Deutschen Judobundes.
 - b) Den Sport und die sportliche Jugendhilfe zu fördern, die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren bzw. umzusetzen und insbesondere Judo als Sportart in allen seinen Facetten zu pflegen und zu entwickeln.
 - c) Die Interessen seiner Mitglieder in Gremien und Verbänden des Bundeslandes sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten.
3. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

Durchführung eines geordneten Wettkampfbetriebes unter den Mitgliedern und mit anderen Verbänden, Verbreitung der Sportart Judo in Theorie und Praxis sowie Durchführung von Kyu- und DAN-Prüfungen, Werbung für den Judosport durch Vorführungen sowie Publikation in der Presse und in anderen Medien.

4. Der JVP ist verpflichtet, die sich aus der DSGVO ergebenden Regeln des Datenschutzes zu beachten. Die Organe des JVP, seine Mitarbeiter und Mitglieder sind zur Einhaltung dieser Regeln ebenfalls verpflichtet.
5. Ehrenamtlich Tätigen darf Ersatz für tatsächlich entstandene Aufwendungen geleistet werden. Sie können auch Aufwandspauschalen im Rahmen der sogenannten Ehrenamtspauschale erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können nur Vereine sein oder werden, die Judosport betreiben und deren Satzung und Tätigkeit den Grundsätzen des Verbandes entsprechen.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- a) die Vereinssatzung,
 - b) eine Abschrift des Gründungsprotokolls,
 - c) ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder,
 - d) Angaben über Trainer und deren Qualifikationen,
 - e) Angabe der Mitgliederzahl,
 - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
2. Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung sind solche Vereine, deren
 - Tätigkeiten weit gehend im sportlichen Bereich liegen,
 - Ziele und Aufgaben nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen des JVP stehen,
 - und die sich selbst verwalten.
 - Angehörige von Mitgliedern mit besonderer Aufgabenstellung dürfen keine Landesverbandsämter übernehmen.

Die besonderen Aufgaben sind vertraglich zu regeln.

3. Budo-Schulen und staatlich anerkannte Institutionen können als außerordentliche Mitglieder in den JVP aufgenommen werden. Für sie gelten folgende Bestimmungen:

- a) sie erhalten keine Sportförderungsmittel,
 - b) ihre Vertreter haben in Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht,
 - c) die Mitglieder der Budo-Schulen und staatlichen Institutionen können am Wettkampfverkehr und an Lehrgängen des JVP im gleichen Maße teilnehmen, wie die Mitglieder der Vereine.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zuvor ist eine Veröffentlichung in der Verbands-INFO mit einer Einspruchsfrist der Vereine von 3 Wochen vorzunehmen. Bei Ablehnung einer Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, eine Aufnahme wird durch sie bestätigt.
5. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem Ersten des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats. Die Aufnahme gilt erst als rechtskräftig vollzogen, wenn die Aufnahmegebühr und sonstigen Beiträge entrichtet sind.
6. Die Mitgliedschaft im JVP erlischt:
- durch schriftlich zu erklärenden Austritt
 - durch Auflösung des Vereins oder der Abteilung
 - durch Ausschluss.
- Der Austritt kann nur mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- Bei Austritt oder Auflösung des Vereins ist dies schriftlich der Geschäftsstelle des Verbandes anzuzeigen.
- Ausschluss: Ein Verein kann wegen Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verband auswirken und die geeignet sind, die Belange oder das Ansehen des Verbandes zu schädigen sowie wegen schwerer Verstöße gegen die für den Verband geltenden Bestimmungen und Werte, aus dem JVP ausgeschlossen werden. Weitere Strafen sind: Verweise, Startverbot, Hausverbot, Veranstaltungssperren [inklusive von Lehrgängen], Amtsausübungssperre, Geldstrafen, Graduierungsbeschränkungen. Näheres regelt die Rechtsordnung.
7. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Verbandsvermögen oder -mittel.

§ 4 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Ehrenrates Personen, die sich in ganz besonderer Weise um den Judosport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist in Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht verbunden.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt jeweils die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr fest. Der Jahresbeitrag ist zum 28. Februar jedes Jahres fällig.

§ 6 Haftung

Der JVP haftet nicht für Unfälle und deren Folgen, die durch eine Teilnahme an Verbandsveranstaltungen eingetreten sind. Das Gleiche gilt für Sachschäden.

§ 7 Organe

1. Organe des JVP sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Gesamtvorstand
 - c) Geschäftsführender Vorstand
 - d) Rechtsausschuss
 - e) Ehrenrat
2. Die Beschlüsse der Organe des JVP sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des JVP ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt und sollte jeweils im ersten Vierteljahr abgehalten werden.
3. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieser es aus zwingenden Gründen für erforderlich hält. Er ist zu ihrer Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedervereine dies schriftlich beantragt. In diesem Fall erfolgt die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand binnen einer Frist von 4 Wochen ab Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle.

Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zur Einberufung der Versammlung führten.

4. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Gesamtvorstand und den Delegierten der Mitgliedsvereine zusammen.
5. Das Stimmrecht der Vereine in den Mitgliederversammlungen ist folgend geregelt: jeder Verein bzw. jede Abteilung hat je angefangene 100 gemeldete Mitglieder eine

Stimme, höchstens aber 5 Stimmen. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder errechnet sich aus den abgerechneten Mitgliedsbeiträgen des Vorjahres nach Stärkemeldung.

Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung haben eine Stimme.

Das Stimmrecht eines Mitgliedsvereins kann jeweils von einem Delegierten wahrgenommen werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur innerhalb des Vereins zulässig.

Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nachgekommen ist.

Der Gesamtvorstand hat zwei Stimmen. Er kann diese nur nach vorheriger Abstimmung, nicht bei Wahlen und nicht in Vorstandsangelegenheiten (wie Entlastungen, auch nicht bei Einzelentlastung) einsetzen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich sowie durch Veröffentlichung im amtlichen Organ Verbands-INFO einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist diese Frist auf drei Wochen verkürzt.

7. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied sowie von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes gestellt werden. Sie müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung, schriftlich und ausreichend begründet, der Geschäftsstelle des JVP vorliegen.

Die Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes in schriftlicher Form zu übermitteln.

8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, so weit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Anträge, deren Dringlichkeit sich erst aus dem Versammlungsverlauf ergibt (Dringlichkeitsanträge), bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit, um behandelt zu werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung sind unzulässig.

9. Zur Durchführung der Wahlen ist eine Wahlleitung zu bilden. Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln und schriftlich zu erfolgen. Liegt für eine Wahl nur ein Vorschlag vor, kann offene Abstimmung erfolgen.

Gewählt werden kann jeder Angehörige eines ordentlichen Mitglieds des JVP, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Abwesenheit ist eine Wahl möglich, wenn die Bereitschaft zur Kandidatur und für den Fall der Wahl zur Annahme des Amtes für eine bestimmte Funktion schriftlich vorliegt. Die Abwesenheit muss begründet werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellen des Stimmrechts
3. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
5. Bericht Rechtsausschuss
6. Bericht Ehrenrat
7. Aussprache über die Berichte
8. Wahl eines Wahlleiters und zweier Beisitzer zur Durchführung der Tagesordnungspunkte acht und neun
9. Entlastung des Gesamtvorstandes, des Rechtsausschusses, der Kassenprüfer, des Ehrenrates
10. Neuwahl des Gesamtvorstandes, des Rechtsausschusses, der Kassenprüfer, des Ehrenrates
11. Beschluss über den Haushalt und Festsetzung der Beiträge
12. Anträge

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht:
 - a) als geschäftsführender Vorstand aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister

- dem Sportreferenten (Männer und Frauen)
- dem Jugendleiter (männl. und weibl.)

Die Geschäftsstelle des Verbandes ist beim Präsidenten, Vizepräsidenten oder Schatzmeister. Diese Festlegung wird durch den Gesamtvorstand bestätigt. Die Anschrift der Geschäftsstelle des JVP ist zugleich seine Geschäftsanschrift.

b) als Gesamtvorstand aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem stellvertretenden Sportreferenten (Männer und Frauen)
- den beiden stellvertretenden Jugendleitern (männl. und weibl.)
- dem Kampfrichterreferenten
- dem Pressereferenten
- dem Lehr- und Prüfungsreferenten
- dem Breitensportreferenten

2. Vertreten wird der JVP gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Vizepräsident jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten oder nach Absprache tätig.
3. Im Innenverhältnis gilt: Zustimmungspflichtig durch den Gesamtvorstand sind für den Präsidenten/ Vizepräsidenten Geschäfte ab einem Geschäftswert von € 2000,00; für den geschäftsführenden Vorstand ab einem Geschäftswert von € 5000,00 sowie alle langfristig zu schließenden Verträge (beispielsweise Arbeitsverträge). Ab einem Geschäftswert von € 10.000,00 und besonders wichtigen Verträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von vier Jahren gewählt oder bestätigt.
5. Der Jugendleiter (männl. und weibl.) sowie die Stellvertreter werden von der Jugendleitervollversammlung gewählt und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Näheres regelt die Jugendordnung.
6. Der Kampfrichterreferent ist von den Kampfrichtern zu wählen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Näheres regelt die Kampfrichterordnung.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder kann bei einer Neuwahl ein Amt nicht besetzt werden, kann der Gesamtvorstand ein neues Mitglied bis

zur nächsten Mitgliederversammlung berufen, diese bestätigt bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes. Dieses Mitglied hat Sitz-, Rede-, Stimm- und Antragsrecht.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des JVP zuständig.

Der Präsident lädt schriftlich zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes unter Vorschlag einer Tagesordnung ein. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind.

Der geschäftsführende Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse bereiten Beschlüsse für den geschäftsführenden Vorstand vor, erarbeiten Konzeptionen, Ordnungen und sonstige Vorlagen für den geschäftsführenden Vorstand und wirken nach Vorgaben des geschäftsführenden Vorstandes bei der Umsetzung mit. Ordnungen werden lt. §17 anschließend im Gesamtvorstand weiter bearbeitet.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Wege einer vernünftigen kaufmännischen Geschäftsführung Rücklagen zu bilden. Dies schließt auch die Bildung von steuerlich zulässigen Rücklagen ein.

§ 12 Der Gesamtvorstand

1. Die Aufteilung der Geschäfte des Gesamtvorstandes regelt der Geschäftsverteilungsplan.
2. Der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse hinsichtlich Ordnungen und Richtlinien; er trifft alle notwendigen Entscheidungen zwischen zwei Mitgliederversammlungen, soweit nicht der geschäftsführende Vorstand zuständig ist.
3. Der Präsident lädt schriftlich zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes unter Angabe einer Tagesordnung ein. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Die Ressorts (Jugend, Sport, Kampfrichter, Breitensport, Lehr- und Prüfungsreferat, Presse) arbeiten in Absprache mit dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) eigenverantwortlich und selbstständig, soweit nicht Belange der §§ 26, 27, 664-670 BGB oder vertragliche Bindungen des JVP berührt werden.

7. Sie werden bei der Erledigung ihrer Aufgaben durch die anderen Mitglieder im Gesamtvorstand unterstützt

§ 13 Außerplanmäßige Aufgaben

Zur Erledigung von außerplanmäßigen Aufgaben kann sich der Gesamtvorstand bei Bedarf einer Institution bzw. fachkundiger Einzelpersonen bedienen, wobei die Tätigkeit zu entlohnen ist. Für die Aufgabenerledigung ist der Präsident verantwortlich. Die Aufgaben sind in einer besonderen Dienstanweisung festzulegen.

§ 14 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss wird auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie einem weiteren Beisitzer als Ersatz. Kein Mitglied des Rechtsausschusses darf dem Gesamtvorstand angehören.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des JVP und vier weiteren Mitgliedern. Kein weiteres Mitglied des Ehrenrates soll dem Gesamtvorstand angehören.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, denen die jährliche Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des JVP obliegt.
2. Kein Kassenprüfer darf ein Amt im Gesamtvorstand ausüben.

§ 17 Ordnungen

1. Ordnungen und Änderungen an bestehenden Ordnungen werden (außer Einreichung lt. § 8, Absatz 7) vom Gesamtvorstand erarbeitet, von diesem mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt. Erst mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung treten Ordnungen oder Änderungen an bestehenden Ordnungen in Kraft.
2. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen nicht im Widerspruch zu dieser stehen.

3. Ordnungen oder Änderungen an bestehenden Ordnungen können vor einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nur dann durch den Vorstand vorläufig in Kraft gesetzt werden, wenn
 - a) eine zwingende Regelung/ Vorgabe des DJB die Einführung der Ordnung bzw. die Änderung einer bestehenden Ordnung noch vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung notwendig macht und
 - b) sich ohne die vorläufige in-Kraft-Setzung der Ordnung/ Änderungen an einer bestehenden Ordnung aufgrund eines Widerspruchs mit den genannten zwingenden Regelungen/ Vorgaben des DJB ein geregelter Sportbetrieb nicht aufrecht erhalten ließe oder dem Verband Strafen durch den DJB drohen.
 - c) Solche vorläufig in Kraft gesetzten Ordnungen oder Änderungen an bestehenden Ordnungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Das beinhaltet auch Änderungen, die § 2 „Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit“ betreffen.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur eine, eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
2. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Pfalz e.V. Kaiserslautern, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des JVP ist das Kalenderjahr.

§ 21 Anti-Doping-Bestimmungen

1. Wegen der Unvereinbarkeit mit den Grundwerten des Sports, der Verantwortung vor der Gesellschaft, der Sicherstellung der ethischen Grundlagen und der Bewahrung der pädagogischen Vorbildfunktion des Judo-Sports und der Durchsetzung des Grundrechts der Judoka auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport ist jede Form des Dopings im JVP auf der Grundlage des Anti-Doping-Codes untersagt. Bei Verstößen gegen den Anti-Doping-Code können Sanktionen verhängt werden.

2. Die Zuständigkeit für den Vollzug des Anti-Doping-Codes wird vom JVP auf den DJB übertragen, der diese ggf. an die NADA überträgt. Dazu gehören das Ergebnismanagement, das Sanktionsverfahren mit dem Ausspruch von Sanktionen und die rechtliche Überprüfung der Entscheidungen. Insoweit ist die Zuständigkeit des JVP-Rechtausschusses für Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen den Anti-Doping-Code aufgehoben.
3. Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping-Code unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DJB bzw. der NADA und weiterer Institutionen anzuerkennen und umzusetzen.
4. Die Sportreferenten fungieren als Anti-Doping-Beauftragte des JVP. Sie beraten den Vorstand, die Mitgliedsvereine des JVP und die Athleten sowie Athletenbetreuer in Anti-Doping-Angelegenheiten und sind verantwortlich für Präventionsmaßnahmen. In Verfahren, die der JVP auf den DJB bzw. die NADA übertragen hat, vertreten sie den JVP.
5. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Deutschen Judobundes (Teil 5 der DJB-Wettkampfordnung).

Inkrafttreten und Änderungen

Diese Satzung wurde am 26.11.1994 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und auf der Jahreshauptversammlung am 25.03.1995 verabschiedet.

Vorstehende Satzung wurde unter dem 22. Juni 1995 in das Vereinsregister eingetragen. Mit dem Datum der Eintragung sind die Bestimmungen der neuen Satzung nach innen und nach außen rechtsverbindlich geworden.

Die Änderungen zu § 3 (Mitgliedschaft) und § 10 (Vorstand) erfolgten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.1998. Diese wurden ebenfalls in das Vereinsregister eingetragen.

Die Änderungen zu § 1 (Name und Sitz), § 2 (Zweck und Aufgaben), § 3 (Mitgliedschaft), § 4 (Ehrenmitglieder), § 7 (Organe), § 8 (Mitgliederversammlung), § 10 (Vorstand), § 12 (Gesamtvorstand), § 14 (Rechtsausschuss) und § 15 (Kassenprüfer) erfolgten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2000. Diese wurden ebenfalls in das Vereinsregister eingetragen.

Die Änderungen zu § 9 (Aufgaben der Mitgliederversammlung), § 15 (Ehrenrat), § 16 (Kassenprüfer), § 17 (Ordnungen), § 18 (Satzungsänderungen), § 19 (Auflösung) und § 20 (Geschäftsjahr) erfolgten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2001. Diese wurden ebenfalls in das Vereinsregister eingetragen.

Die Änderungen zu § 3 (Mitgliedschaft), § 8 (Mitgliederversammlung), § 10 (Vorstand) und § 17 (Ordnungen) erfolgten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2004. Diese wurden ebenfalls ins Vereinsregister eingetragen.

Die Änderungen zu § 2 (Zweck und Aufgaben) erfolgten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.2008. Diese wurden ebenfalls ins Vereinsregister eingetragen.

Die Änderungen zu § 4 (Ehrenmitglieder), § 8 (Mitgliederversammlung), § 10 (Der Vorstand), § 17 (Ordnungen) und § 21 (Anti-Doping-Bestimmungen) erfolgten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2011. Diese wurden ebenfalls ins Vereinsregister eingetragen.

Die Änderungen zu § 1 (Name und Sitz), § 2 (Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit) und § 19 (Auflösung) erfolgten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2018 und wurden ins Vereinsregister (Schreiben vom 12.12.2018) eingetragen.

Die Änderungen zu § 5 (Beiträge) erfolgten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2019 und wurden ins Vereinsregister (Schreiben vom 05.08.2019) eingetragen.

Die grundlegend überarbeitete Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2022 angenommen und ins Vereinsregister (Schreiben vom 22.12.2022) eingetragen.